

8. November 2006 (Stand: 30. Dezember 2009)

**Tarif
für die Abfallentsorgung
(Abfalltarif; AfT)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 30 Buchstabe b des Abfallreglements vom 25. September 2005¹,

beschliesst:

Art. 1² Ansatz für die Grundgebühr

Der Ansatz für die jährliche Grundgebühr pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 2.1 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement³ beträgt Fr. 1.45.

Art. 2 Nutzungsabhängiger Faktor

¹ Der Ansatz nach Artikel 1 wird mit dem der Nutzung entsprechenden Faktor gemäss Ziffer 2.2 des Rahmen-Gebührentarifs multipliziert.

² Verschiedene Arten der Nutzung im Sinn von Ziffer 2.2 des Rahmen-Gebührentarifs liegen vor, wenn

- a. verschiedene Berechtigte Teile eines Grundstücks aufgrund entsprechender rechtlicher Regelung (Miet- oder Pachtvertrag, Nutzniessung etc.) nutzen;
- b. eine berechtigte Person bestimmte, klar abgrenzbare Räume zu unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Zwecken nutzt;
- c. ein Verkaufsgeschäft gleichzeitig in nicht vernachlässigbarem Umfang sowohl Produkte, deren Verpackung in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt wird, als auch andere Produkte anbietet.

³ Für Verkaufsgeschäfte nach Absatz 2 Buchstabe c wird die Fläche, die beiden Verkaufstätigkeiten dient, je zur Hälfte mit den Faktoren 1.3 und 2.0 berücksichtigt.

⁴ Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar des betreffenden Jahres.

Art. 3 Bemessung der Grundgebühr bei grossen Gebäuden

¹ Zur Wahrung des Äquivalenzprinzips (Art. 22 Abs. 1 Bst. c Abfallreglement⁴) wird für die Bemessung der Grundgebühr für grosse Gebäude

- a. der 5 000 m² übersteigende Anteil der Bruttogeschossfläche des Grundstücks nur noch zu 50 % berücksichtigt.
- b. der 10 000 m² übersteigende Anteil dieser Fläche nur noch zu 25 % berücksichtigt.

¹ AFR; SSSB 822.1

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1411/2009 vom 26. August 2009

³ AFR; SSSB 822.1

⁴ AFR; SSSB 822.1

² Wird ein Grundstück im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b durch eine berechtigte Person auf unterschiedliche Art genutzt und gelangen deshalb verschiedene nutzungsabhängige Faktoren zur Anwendung, werden für die Reduktion nach Absatz 1 vorab die Flächen mit dem tiefsten Faktor berücksichtigt.

³ Wird ein Grundstück im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a durch verschiedene Berechtigte genutzt, findet Absatz 1 sinngemäss auf die durch die einzelnen Berechtigten beanspruchten Flächen (Wohn- oder Betriebseinheiten) Anwendung.

⁴ Besteht ein ganzes Gebäude oder bestehen zusammengebaute Gebäude im Eigentum einer Person aus verschiedenen Grundstücken, findet Absatz 1 sinngemäss auf das gesamte Gebäude oder auf alle zusammengebauten Gebäude Anwendung. Absatz 3 ist auch in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Verbrauchsgebühren

Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement¹ gelten die folgenden Ansätze:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr; Ziff. 3.1.1 Rahmen-Gebührentarif): | |
| | 1. für 240-Liter-Container | Fr. 8.00 |
| | 2. für 350-Liter-Container | Fr. 6.50 |
| | 3. für 600-Liter-Container | Fr. 5.00 |
| | 4. für 800-Liter-Container | Fr. 3.50 |
| b. | Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall (Ziff. 3.1.2 Rahmen-Gebührentarif) | Fr. 0.35 |
| c. | Gebühr für Abfallsäcke (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif) | |
| | 1. für 17-Liter-Säcke | Fr. 0.90 |
| | 2. für 35-Liter-Säcke | Fr. 1.70 |
| | 3. für 60-Liter-Säcke | Fr. 3.00 |
| | 4. für 110-Liter-Säcke | Fr. 5.50 |
| d. | Gebühr für Kleinsperrgut (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif), pro Bündel oder Schachtel | Fr. 5.50 |
| e. | Gebühr für Abholen Grobsperrgut brennbar oder nicht brennbar (Ziff. 3.3.1 Rahmen-Gebührentarif), pro Lademinute | Fr. 27.00 |
| f. | Gebühr für Häckseln ab 20 Minuten (Ziff. 3.4.1 Rahmen-Gebührentarif), für jede Minute über 20 Minuten | Fr. 4.00 |

Art. 5 Mehrwertsteuer

¹ Die Mehrwertsteuer ist in den in Artikel 4 Buchstaben a–e aufgeführten Gebühren enthalten.

² Im Fall der Grundgebühren und der in Artikel 4 Buchstabe f aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ AFR; SSSB 822.1

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist der Tarif vom 16. November 1994 über die Abfallentsorgung aufgehoben.

Bern, 8. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATS

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Irène Maeder Marsili
Stadtschreiberin

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26. August 2009	Abfalltarif / SSSB 822.112	Art. 1	1. Januar 2010